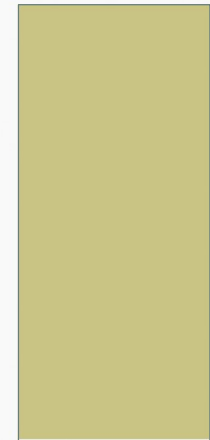


# ZAHNÄRZTLICHES ABRECHNUNGSWESEN

FAKULTÄT ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTEN  
GESUNDHEITSÖKONOMIE UND -MANAGEMENT



# INHALT

- Krankenkassen
- Kassenzahnärztliche Vereinigung
- Bundesmantelvertrag
- Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen
- Ablauf in der Zahnarztpraxis
- Dokumentation

# ÜBERSICHT KRANKENKASSEN

## GKV - GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG

Primärkrankenkasse	Ersatzkassen vdek Verband der Ersatzkassen
Allgemeine Ortskrankenkasse	Barmer GEK
Betriebskrankenkassen	Deutsche Angestellten Krankenkasse
Innungskrankenkassen	KKH-Allianz
Landwirtschaftliche Krankenkassen	HKK-Handelskrankenkasse
Bundesknappschaft	HEK-Hanseatische Krankenkasse
	Techniker Krankenkasse

Sonstige Kostenträger: Sozialamt, Heilfürsorge für Bundeswehr, Polizei und Feuerwehr, zwischenstaatliches Versicherungsabkommen, Justizvollzugsanstalten

# ÜBERSICHT KRANKENKASSEN

## PKV – PRIVATE KRANKENVERSICHERUNG

Privatkassen	Beihilfe
ALLIANZ	Bundesbeihilfe
AXA	Landesbeihilfe
Barmenia	
Continentale	
Debeka	
DKV	
Hallesche Nationale	
Signal Iduna	

# PUNKTWERTE DER GESETZLICHEN KRANKENVERSICHERUNG

**Aktuelle Punktwerte der KZV Sachsen  
für Primärkassen, Ersatzkassen und Sonstige Kostenträger (in Euro)**

**II. Quartal 2021**

Krankenkassen	KCH / PAR / KBR	KFO	IP / FU	ZE	Punktwerte für Gutachter
AOK	<b>1,1738</b> ab 01.01.21	<b>1,0551</b> ab 01.01.21	<b>1,3174</b> ab 01.01.21*	0,9818 ab 01.01.21 Festzuschuss-System	<b>1,2327</b> ab 01.01.21
IKK	1,1537 ab 01.01.21	1,0238 ab 01.01.21	1,2486 ab 01.01.21		1,2146 ab 01.01.21
SVLFG (ehemals LKK)	1,1444 ab 01.01.21	1,0124 ab 01.01.21	1,2508 ab 01.01.21**		1,1444 ab 01.01.21
Knappschaft	1,1426 ab 01.01.21	1,0155 ab 01.01.21	1,2807 ab 01.01.21*		1,2263 ab 01.01.21
BKK	1,1537 ab 01.01.21	1,0433 ab 01.01.21	1,2903 ab 01.01.21		1,2161 ab 01.01.21
vdek	1,1265 ab 01.01.21	1,0150 ab 01.01.21	1,2631 ab 01.01.21*		1,2226 ab 01.01.21
TK	1,1395 ab 01.01.21	1,0339 ab 01.01.21	1,2790 ab 01.01.21*		1,1995 ab 01.01.21
BARMER	1,1277 ab 01.01.21	1,0167 ab 01.01.21	1,2656 ab 01.01.21*		1,2226 ab 01.01.21
Sozialamt	<b>1,1738</b> ab 01.01.21	<b>1,0551</b> ab 01.01.21	<b>1,3174</b> ab 01.01.21*		<b>1,2327</b> ab 01.01.21
Heilfürsorge Sachsen, PVA und Feuerwehr	1,1308 ab 01.01.21	1,0212 ab 01.01.21	1,2688 ab 01.01.21		1,2159 ab 01.01.21
Heilfürsorge Bpol (Bundespolizei)	1,2735 ab 01.01.21	1,0936 ab 01.01.21	1,3583 ab 01.01.21		1,0936 ab 01.01.21 Festzuschuss-System
Wehrbereichsverwaltung Ost (Bundeswehr)	1,2735 ab 01.01.21	1,0936 ab 01.01.21	1,2735 ab 01.01.21	1,0936 ab 01.01.21 keine Festzuschussregelung	1,2735 ab 01.01.21
Berufsgenossenschaft und Unfallkasse	1,3600 ab 01.01.21	1,3600 ab 01.01.21	1,3600 ab 01.01.21	Festbetrag ab 01.01.21	

\* Punktwert gilt auch für Gebührenpositionen 107a, 174a, 174b

\*\* Punktwert gilt auch für Gebührenpositionen 174a, 174b

# KASSENZAHNÄRZTLICHE VEREINIGUNG UND ZAHNÄRZTEKAMMERN

## Landes Zahnärztekammern (LZK)

Interessenvertretung der Zahnärzteschaft

Erstellung einer Berufsordnung

Schiedsstelle für Streitigkeiten

Gutachterstelle

Fortbildung und Weiterbildung

Qualitätssicherung Röntgen

Ausbildung Personal

## Bundes Zahnärztekammer

Zusammenschluss der Zahnärztekammern auf Bundesebene

Koordinierung der Tätigkeit von LZKs

Vertretung der Belange von Zahnärzten auf EU Ebene

## Kassenzahnärztliche Landesvereinigung (LKZV)

Vertretung für Vertragszahnärzte

Sicherstellung der Versorgung bei GKV-Patienten

Begutachtungen, Prüfung von Behandlungen bei GKV-Patienten

Überprüfung der eingehenden Abrechnungsunterlagen

Auszahlung der Honorare

Zulassung zur kassenzahnärztlichen Tätigkeit

## Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)

Zusammenschluss der Kassenzahnärztlichen Vereinigung auf Bundesebene

Bindeglied / Vermittler zwischen gesetzlichen Krankenkassen und Kassenzahnärzten

# BUNDESMANTELVERTRAG

- Bundesmantelvertrag ist gemäß §82 Abs.1 SGB V eine Vereinbarung zwischen der KZBV und den Spitzenverbänden der Krankenkassen
- Regelung der vertragszahnärztlichen Versorgung
  - ambulante zahnärztliche Behandlung
  - dringende ausgeführte zahnärztliche Leistung von Nichtvertragszahnärzten
  - Leistungen in Hochschulpolikliniken
  - stationäre vertragszahnärztliche Versorgung
- Gutachterverfahren
- Antrags- und Genehmigungsverfahren

# BUNDESMANTELVERTRAG

- Rechte und Pflichten des Vertragszahnarztes
- Aufzeichnungen
- Sprechstunde, Zweigpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft
- Besuche
- Krankenversicherungskarte
- Anspruchsberechtigung und Zahnarztwahl
- Behandlungsfall
- Überweisungen
- AU-Bescheinigungen
- Festlegung der Richtlinien des Bundesausschusses

# BUNDESMANTELVERTRAG

- Verordnungen Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Sprechstundenbedarf
- Auskünfte und Bescheinigungen gegenüber der Krankenkasse
- Vordrucke, Formulare, Erstellung der Abrechnung mit EDV
- Wirtschaftlichkeitsprüfungen
- Kassenzahnärztliche Vergütung
- Zusatzvereinbarungen
  - Individualprophylaxe
  - Gewährleistungen

# RICHTLINIEN DES BUNDESAUSSCHUSSES DER ZAHNÄRZTE UND KRANKENKASSEN

- gemäß § 92 Abs.1 SGB V
- ausreichend, zweckmäßig, wirtschaftlich
- allgemein anerkannter Stand der medizinischen Erkenntnisse
- Ausrichtung auf ursachengerechte, zahnschutzschonende und präventionsorientierte zahnärztliche Behandlung
- Mitwirkung des Patienten
- keine Maßnahmen zu kosmetischen Zwecken
- Maßnahmen der Praxishygiene und des Infektionsschutzes
- Kenntnis der Richtlinien für Vertreter und Assistenten gewährleisten

# RICHTLINIEN DES BUNDESAUSSCHUSSES DER ZAHNÄRZTE UND KRANKENKASSEN

- Früherkennungsuntersuchungen
- Prophylaxe
- Konservierend / Chirurgisch
- Parodontologie
- Zahnersatz
- Festzuschüsse
- Implantologie
- Kieferorthopädie
- Qualitätsmanagement
- Arbeitsunfähigkeit
- Krankentransport

# RICHTLINIEN KONS / CHIR

## BEISPIELE AUSZUGSWEISE

### **B Vertragszahnärztliche Behandlung**

#### **III. Konservierende Behandlung**

...

4. Es sollen nur anerkannte und erprobte plastische Füllungsmaterialien gemäß ihrer medizinischen Indikation verwendet werden. Die aktuellen Gebrauchs- und Fachinformationen und Aufbereitungsmonographien sollen berücksichtigt werden.
5. Alle nach Nummer 4 indizierten plastischen Füllungen sind auch im Seitenzahnbereich im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung zu erbringen. Adhäsiv befestigte Füllungen im Seitenzahngebiet sind nur in Ausnahmefällen Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung. Im Frontzahnbereich sind in der Regel adhäsiv befestigte Füllungen das Mittel der Wahl. Mehrfarbentechnik im Sinne einer ästhetischen Optimierung ist nicht Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung.
6. Zur form- und funktionsgerechten Füllungsgestaltung sind gegebenenfalls geeignete Hilfsmittel anzuwenden (wie z. B. Matrizen/Keile).
7. Das Legen einer Einlagefüllung, ebenso die gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Herstellung und Eingliederung erbrachte Anästhesie oder durchgeführten besonderen Maßnahmen sind nicht Bestandteile der vertragszahnärztlichen Versorgung, wohl aber eine vorausgegangene Behandlung des Zahnes.

# RICHTLINIEN KONS / CHIR

## BEISPIELE AUSZUGSWEISE

...

9. Zähne mit Erkrankungen oder traumatischen Schädigungen der Pulpa sowie Zähne mit nekrotischem Zahnmark können in der Regel durch endodontische Maßnahmen erhalten werden. Die Wurzelkanalbehandlung von Molaren ist in der Regel angezeigt, wenn

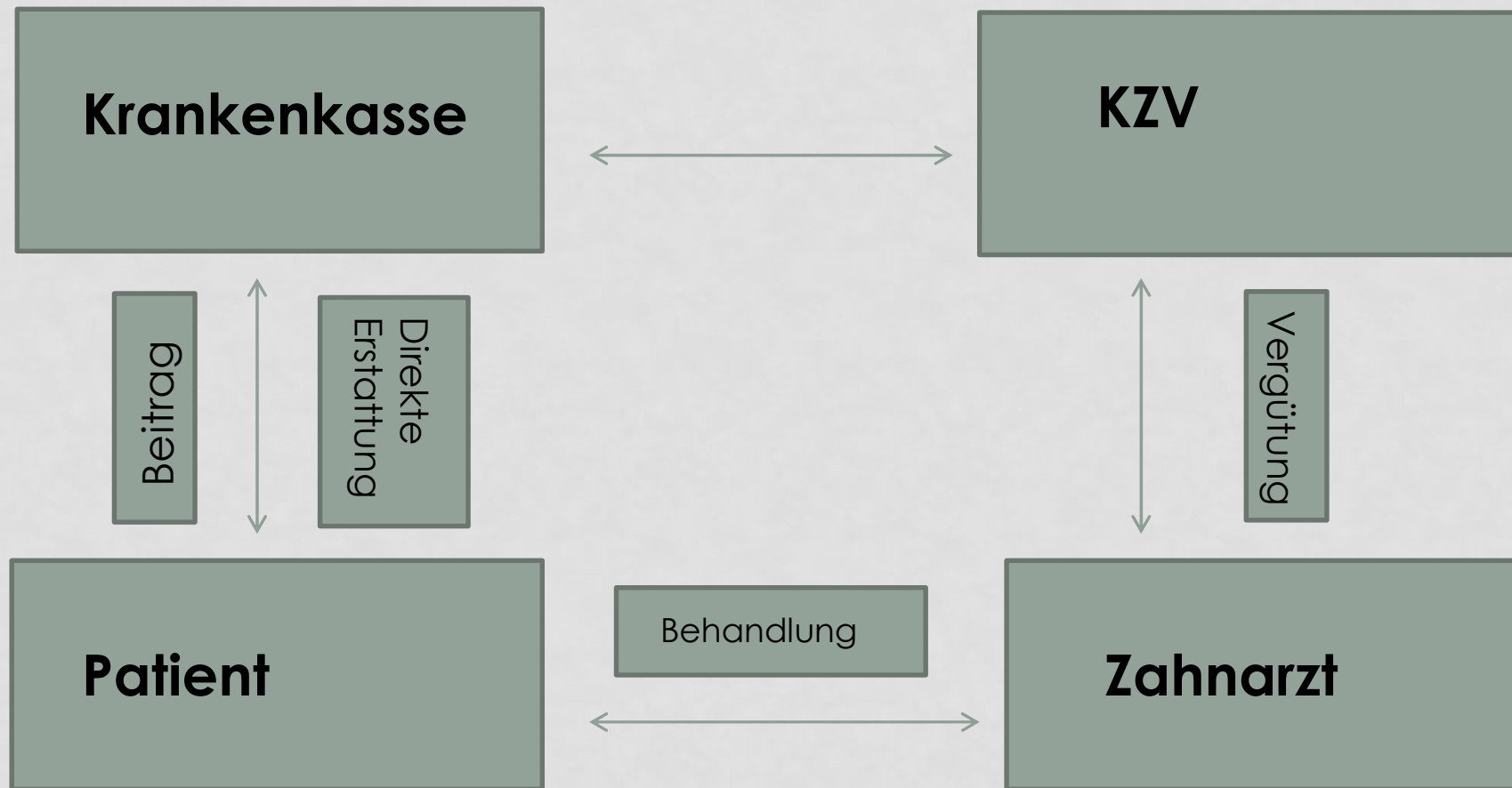
- damit eine geschlossene Zahnreihe erhalten werden kann
- eine einseitige Freundsituation vermieden wird
- der Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz möglich wird.

9.1 Für alle endodontischen Maßnahmen gilt insbesondere:

- a) Eine Behandlung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung ist nur dann angezeigt, wenn die Aufbereitbarkeit und Möglichkeit der Füllung des Wurzelkanals bis bzw. bis nahe an die Wurzelspitze gegeben sind.
- b) Medikamentöse Einlagen sind unterstützende Maßnahmen zur Sicherung des Behandlungserfolges; sie sind grundsätzlich auf drei Sitzungen beschränkt.
- c) Es sollen biologisch verträgliche, erprobte, dauerhafte, randständige und röntgenpositive Wurzelfüllmaterialien verwendet werden.
- d) Die Wurzelkanalfüllung soll das Kanallumen vollständig ausfüllen.
- e) Begleitende Röntgenuntersuchungen (diagnostische Aufnahmen, Messaufnahmen, Kontrollaufnahmen) sind unter Beachtung der Strahlenschutzbestimmungen abrechenbar.

...

# RECHTSVERHÄLTNIS GESETZLICH VERSICHERTER PATIENT



# ABLAUF IN DER PRAXIS

## BEI KONS. / CHIRUR. LEISTUNGEN KASSENPATIENT

### Patient:

Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte (eGK)

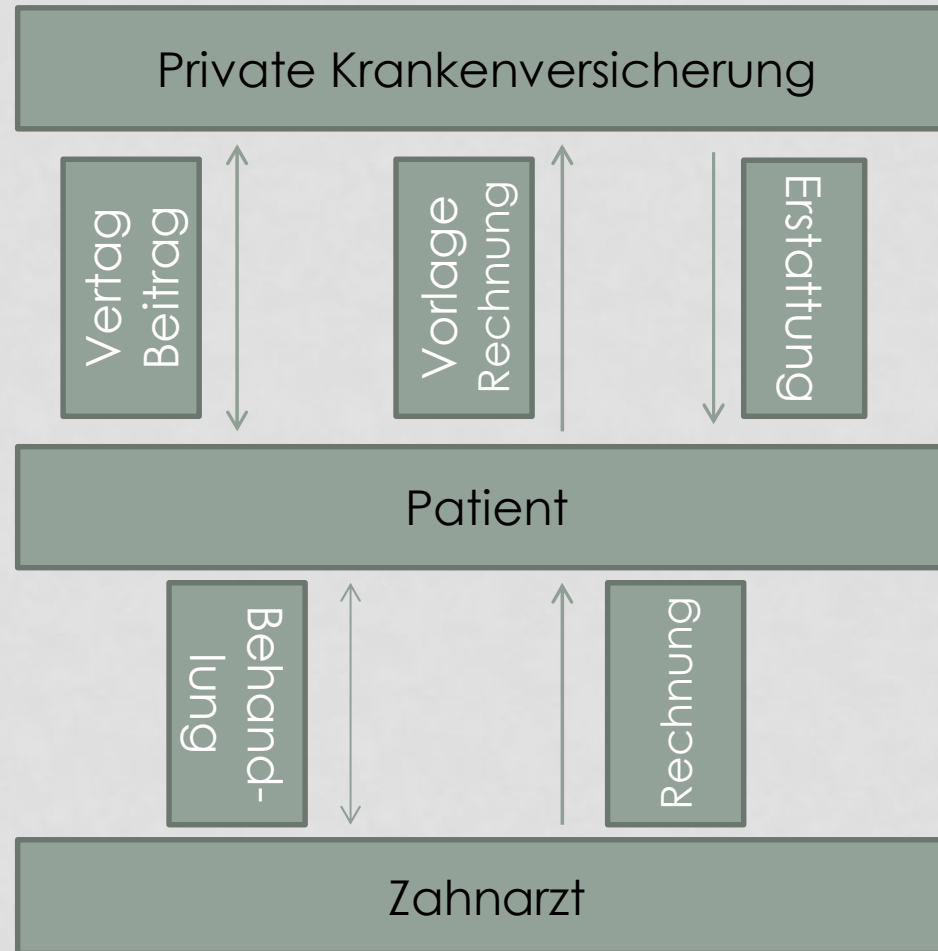
### Zahnarzt

Einlesen der Daten der eGK → Dokumentation der erbrachten Leistungen →  
Erfassung der abrechnungsfähigen Leistungen → Abrechnung an KZV (quartalsweise)

### KZV

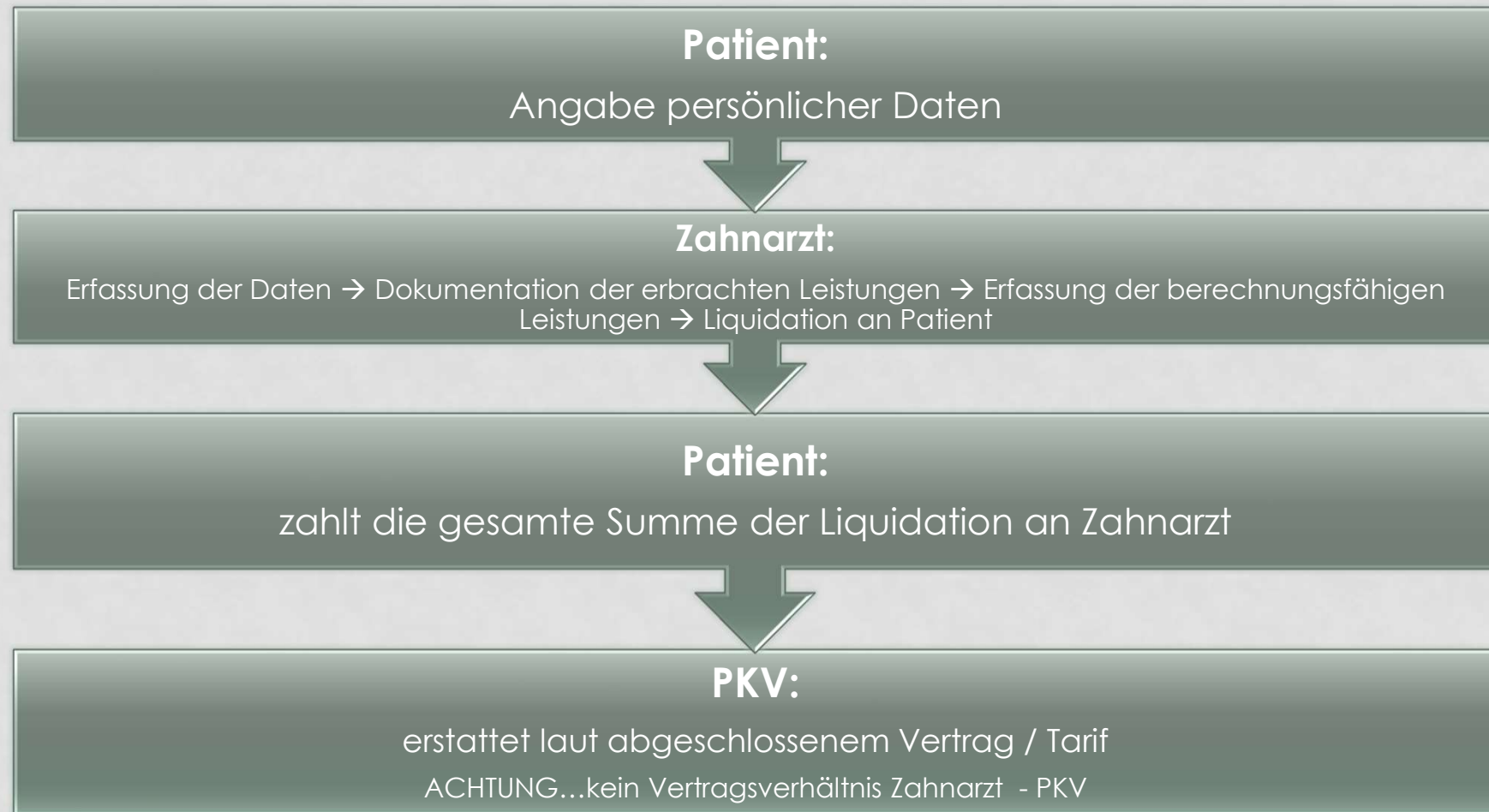
Weitergabe der abgerechneten Daten anonym an die Krankenkasse  
→ Abrechnung / Zahlung an den Zahnarzt

# RECHTSVERHÄLTNIS PRIVAT VERSICHERTER PATIENT



# ABLAUF IN DER PRAXIS

## BEI KONS. / CHIRUR. LEISTUNGEN PRIVATPATIENT



# DIE VERGÜTUNG VON ZAHNÄRZTLICHEN LEISTUNGEN NACH BEMA, GOZ UND GOÄ

GKV - Kassenpatient

BEMA (Einheitlicher **B**ewertungs**m**aßstab für zahnärztliche Leistungen bestimmt

- den Inhalt der abrechnungsfähigen zahnärztlichen Leistungen
- und ihr wertemäßiges, in Punkten ausgedrücktes Verhältnis zueinander (Bewertungszahl)

Zahnärztliche Leistungen, die nicht im BEMA enthalten sind, werden nach der **G**ebühren**o**rdnung für **Ä**rzte(GOÄ) abgerechnet

# BEMA / GOÄ

- BEMA beinhaltet die allgemeinen Bestimmungen und 217 zahnärztliche Leistungen
- Zugriff auf 137 Leistungen aus der GOÄ
  - Einzelleistung mit Punktzahl
  - Punktzahl mit Punktwert multipliziert
  - Punktwerte = Verhandlungsergebnis KZV und Krankenkasse

**Bema**  
**107**

**Zst**

Entfernen harter Zahnbeläge, 1x je Kalenderjahr

16 Punkte

16 Punkte x 1,1738 Euro (Punktwert AOK Sachsen)  
= 18,78 Euro

# DIE VERGÜTUNG VON ZAHNÄRZTLICHEN LEISTUNGEN NACH BEMA, GOZ UND GOÄ

PKV – Privatpatient

GOZ (**G**ebühren**o**rdnung für **Z**ahnärzte)

- GOZ beinhaltet einen Paragraphenteil und eine Anlage aus 215 zahnärztlichen Leistungen
- Zugriff auf mindestens 250 Leistungen aus der GOÄ
  - Einzelleistungen sind mit Punktzahl versehen
  - Punktzahl wird mit Punktwert multipliziert und ergibt den so genannten Einfachsatz
  - Bruchteile eines Cents unter 0,5 sind abzurunden, über 0,5 aufzurunden, Rundung erst nach Multiplikation mit dem Steigerungsfaktor
  - Festlegung des Punktwertes erfolgt durch die Bundesregierung

# GOZ / GOÄ

- Punktwert GOZ: 5,62421 Cent
- Punktwert GOÄ: 5,82873 Cent

## **GOZ 4050**

Entfernung harter und weicher Zahnbeläge,  
gegebenenfalls einschließlich Polieren an einem  
einwurzeligen Zahn oder Implantat

10 Punkte

10 Punkte x 0,0562421 Euro  
= 0,56 Euro

1,0 fach	0,56 Euro
2,3 fach	1,29 Euro
3,5 fach	1,97 Euro

# DOKUMENTATION

- Verpflichtung zur Dokumentation durch Berufsordnungen der Landeszahnärztekammern
- Behandlungsdokumentation
  - Nachweis zur Durchführung (lege artis) der Behandlung
  - Beweismittel
  - Gedächtnisstütze
  - Therapeutische Belange
- Abrechnungsdokumentation
  - Entstehung des Honoraranspruches

# BEHANDLUNGSDOKUMENTATION

- Behandlungsabläufe
  - vollständig
  - lückenlos
  - zeitnah
- Anamnese
- Befunde
- Diagnosen
- Therapievorschlage
  - Behandlungsalternativen
  - Therapie, die vom ZA favorisiert wird

# BEHANDLUNGSDOKUMENTATION

- Therapie
- Medikamente
- Materialien
- Verlauf der Behandlung
- Zahn oder Region
- persönliche Notizen
- Aufklärung
  - Diagnose, Therapieverlauf, Risiken, Kosteninformation, Behandlungsalternativen, Folgen der Nichtbehandlung
- Einwilligung des Patienten

# ABRECHNUNGSDOKUMENTATION

Auszug aus den allgemeinen Bestimmungen des BEMA:

...“Eine Leistung ist aber nur dann abrechnungsfähig, wenn der Leistungsinhalt vollständig erbracht wird.“

- ✓ aus der Behandlungsdokumentation müssen sich die abrechenbaren Leistungen ergeben
- ✓ Abrechnungsdokumentation als Grundlage für Kassenabrechnung und für Gestaltung von Privatliquidationen
- ✓ wirtschaftliche Unternehmensführung

# ABRECHNUNGSDOKUMENTATION

- Beweislast für die Durchführung der Leistung liegt beim Zahnarzt
- Abrechnungsdokumentation sollte von fachkundigen Dritten nachvollziehbar sein
  - Datum der vorgenommenen Leistungen
  - gesamter Behandlungsverlauf
  - Vorkommnisse, Besonderheiten
  - Aufklärungen
  - Materialien → Art und Menge
  - Abrechnungspositionen
  - Laborabrechnungspositionen

# ABRECHNUNGSDOKUMENTATION

- Dokumentation mittels Volltext
- Dokumentation mittels Abkürzungen
  - Abkürzungskatalog
  - Nachvollziehbarkeit muss gewährleistet sein
- Abrechnungskürzungen durch fehlende oder lückenhafte Dokumentation bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen der Krankenkassen
- Abrechnung von nicht dokumentierten Leistungen mit strafrechtlichen Konsequenzen (Abrechnungsbetrug)

# BEISPIEL DOKUMENTATION (NUR ABRECHNUNGSRELEVANTER TEIL)

- Patient mit privater Krankenversicherung
- Füllungstherapie

Datum	Zahn	Leistungen	Abrechnung
29.4.20	16 mod	Inf. 2ml UDS, Caries profunda, SDA, Filtek	I, Cp, F3

Rechnungslegung

0090 Infiltrationsanästhesie + Materialkosten Anästhetikum

2330 Maßnahmen bei Caries profunda

2100 Kompositfüllung, dreiflächig

**Rechnungsbetrag: 105,67 €**

# BEISPIEL DOKUMENTATION (NUR ABRECHNUNGSRELEVANTER TEIL)

Datum	Zahn	Leistungen	Abrechnung
29.4.20	16 mod	Vipr + Inf. 2ml UDS vestibulär und palatinal bei starker Schmerzempfindlichkeit Kavitätenpräparation, Caries profunda entfernt, ind. ÜK Dycal Stillung Papillenblutung, Eisen-III-sulfat Kofferdam Matrize SDA Heliobond Filtek Mehrschichttechn. A3, A3,5, Ausarbeitung, Politur Reflouridierung mit Elmex, Anästhesiebelehrung	0070 2x0090  2330  2030 2040 2030 2100   1020

# BEISPIEL DOKUMENTATION RECHNUNGSLEGUNG

Für die Behandlung in der UniversitätsZahnMedizin erlauben wir uns, Ihnen gemäß u. g. Aufstellung EUR 176,87 zu berechnen.

Datum	Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen	Bgr.	Faktor	Anz.	EUR
29.04.20	16	0070	Vitalitätsprüfung eines Zahnes oder mehrerer Zähne einschließlich Vergleichstest, je Sitzung		2,300	1	6,47
29.04.20	16	0090	Intraorale Infiltrationsanästhesie		2,300	2	15,52
29.04.20	16	2330	Maßnahmen zur Erhaltung der vitalen Pulpa bei Caries profunda (Exkavieren, indirekte Überkappung), je Kavität		2,300	1	14,23
29.04.20	16	2030	Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z.B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		2,300	1	8,41
29.04.20	16	2040	Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		2,300	1	8,41
29.04.20	16	2030	Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z.B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich		2,300	1	8,41
29.04.20	16	2100	Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), dreiflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich Polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts	1)	3,000	1	108,32
29.04.20		1020	Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung		2,300	1	6,47
<b>Zwischensumme Honorar:</b>							<b>176,24</b>
29.04.20			1 x Ultracain DS 1:200000 2 ml				0,63
Kosten für Auslagen nach den §§ 3 und 4 GOZ und §10 GOÄ:							0,63
<b>Rechnungsbetrag:</b>							<b>176,87</b>